

Amtsblatt der Stadt Datteln



49. Jahrgang

02. Mai 2014

Nr. 7

Inhalt:

1. Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates am 25. Mai 2014
2. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Integrationsrates am 25. Mai 2014
3. Wahlbekanntmachung für die Wahl des Integrationsrates am 25. Mai 2014

1. Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates am 25. Mai 2014

Einzelbewerber

Ifd. Nr.	Name, Vorname	Wohnung in Datteln	Geburts-jahr	Staatsangehörigkeit	Geburtsort	Beruf
1	<u>Bewerber:</u> Kurtal, Aletin	Meisterweg 54	1976	deutsch	Datteln	Stationsleiter

Liste Gemeinsame Integration

Ifd. Nr.	Name, Vorname	Wohnung in Datteln	Geburts-jahr	Staatsangehörigkeit	Geburtsort	Beruf
1	<u>Bewerber:</u> Papurcu, Necdet	Kehrwinkel 24	1960	Deutsch	Eskisehir	Dipl.-Ingenieur
	<u>Vertreter:</u> Anilmis, Mustafa	Hagemer Kirchweg 64	1967	Deutsch	Polatli	Sandstrahler
2	<u>Bewerber:</u> Caylak, Ishak	Beisenkampstr. 15 c	1967	Deutsch	Gediz	Dipl.-Ingenieur
	<u>Vertreter:</u> Öztürk, Ünal	Grüner Weg 60	1968	Türkisch	Kaman	Technischer Zeichner
3	<u>Bewerber:</u> Aslan, Sabit	Meisterweg 18 a	1963	Türkisch	Cukurca Köyü	Schweißer
	<u>Vertreter:</u> Kocagöz, Erol	Castroper Str. 96	1974	Türkisch	Datteln	Bergmann
4	<u>Bewerber:</u> Özcan, Selahattin	Schragenort 3	1985	Türkisch	Herne	Chemikant
	<u>Vertreter:</u> Kaya, Ali	Bahnhofstr. 18	1970	Deutsch	Gediz	Vorrichter
5	<u>Bewerber:</u> Özcan, Harun	Schragenort 3	1991	Türkisch	Datteln	Student
	<u>Vertreter:</u> Bahadır, Ayhan	Marktstr. 21	1972	Türkisch	Datteln	Berufskraftfahrer
6	<u>Bewerber:</u> Kandemir, Mehmet	Castroper Str. 83	1976	Deutsch	Turfullar	Chemietechniker
	<u>Vertreter:</u> Acikgöz, Fatih	Neuer Weg 6	1995	Deutsch	Datteln	Schüler
7	<u>Bewerber:</u> Kaya, Mustafa	Castroper Str. 324	1973	Deutsch	Datteln	Industriekaufmann
	<u>Vertreter:</u> Yüksel, Ramazan	Burgenlandstr. 12	1984	Deutsch	Datteln	Chemikant
8	<u>Bewerber:</u> Singin, Zülkef	Zechenstr. 60 a	1980	Deutsch	Datteln	Einzelhandelskaufmann
	<u>Vertreter:</u> Bozdog, Sadettin	Münsterstr. 7	1984	Türkisch	Gediz	Elektriker
9	<u>Bewerber:</u> Sarac, Muhammer	Hafenstr. 18 c	1984	Türkisch	Homburg	Einzelhandelskaufmann
	<u>Vertreter:</u> Altun, Ismail	Gertrudenstr. 23	1988	Deutsch	Datteln	Auszubildender
10	<u>Bewerber:</u> Kanag, Zeki	Bergmeisterstr. 15 a	1948	Deutsch	Zonguldak	Dipl.-Ingenieur
	<u>Vertreter:</u> Kanbur, Selim	Neuer Weg 41	1968	Türkisch	Adapazari	Energieelektroniker

11	<u>Bewerber:</u> Keskin, Adem	Pevelingstr. 31	1968	Deutsch	Caykara	Dipl.-Ingenieur
	<u>Vertreter:</u> Demir, Ertan	Friedrich-Ebert-Str. 46	1971	Deutsch	Ayancik	Energieelektroniker
12	<u>Bewerber:</u> Karakaruk, Ali	Friedrich-Ebert-Str. 40	1974	Deutsch	Datteln	Pfleger

Die vorgenannten, vom Wahlausschuss am 30.04.2014 zugelassenen, Wahlvorschläge werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Datteln, 30.04.2014

Dipl.-Ing. Weiß
Erste Beigeordnete als Wahlleiterin

2. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Integrationsrates am 25. Mai 2014

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Integrationsrates für die Stadt Datteln wird in der Zeit
- vom 05.05. bis 09.05.2014

im Rathaus, erstes Obergeschoss, Zimmer 1.14, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln, zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag bis Mittwoch	8.30 bis 12.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.30 bis 12.00 Uhr

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Melderegistergesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Im Wahlraum kann der Wähler nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Inhaber eines Wahlscheins können in jedem Stimmbezirk wählen.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der obengenannten Einsichtsfrist, spätestens am 09.05.2014 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Datteln, Wahlamt, Zimmer 1.14, erstes Obergeschoss im Rathaus, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

2. Wahlberechtigte, die zum Stichtag (20.04.2014) in das Wählerverzeichnis eingetragen wurden, erhalten spätestens bis zum 04.05.2014 eine schriftliche Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

3. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 3.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
- 3.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist (bis zum 04.05.2014, 12.00 Uhr) gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat
 - b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

4. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23.05.2014, 12.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Datteln mündlich (jedoch nicht fernmündlich), schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

5. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte zugleich

- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen orangefarbenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

6. Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein zusammen mit dem verschlossenen Stimmzettelumschlag in den amtlichen orangefarbenen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Der Wähler muss den orangefarbenen Wahlbriefumschlag mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein (Wahlbrief) so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich durch die Deutsche Post befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Datteln, 22.04.2014

Dipl.-Ing. Weiß
Erste Beigeordnete als Wahlleiterin

3. Wahlbekanntmachung für die Wahl des Integrationsrates am 25. Mai 2014

1. Am 25.05.2014 findet die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Datteln statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Das Gebiet der Stadt Datteln bildet einen Wahlbezirk, der in vier Stimmbezirke aufgeteilt ist. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 04.05.2014 zugesendet werden, sind der Stimmbezirk und Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Jeder Wähler hat seine Wahlbenachrichtigung und seinen Identitäts-, Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

3. Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der im Wahlraum bereitgehalten und an jeden Wähler nach Betreten des Wahlraumes und Prüfung der Wahlberechtigung ausgehändigt wird.

Jeder Wähler hat nur eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die für die Integrationsratswahl zugelassenen Einzelbewerber- bzw. Listenwahlvorschläge in schwarzem Druck. Zusätzlich sind Name und Vorname der ersten fünf der auf der Liste genannten Bewerber aufgeführt. Außerdem sind zugelassene Vertreter benannt.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber bzw. welcher Liste sie gelten soll.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Der Stimmzettel muss vom Wähler oder der Vertrauensperson gemäß dem erklärten Willen des Wählers in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet werden. Anschließend faltet der Wähler oder die Vertrauensperson den Stimmzettel so zusammen, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie gewählt wurde und wirft den Stimmzettel in die Urne.

4. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk oder
 - durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen. Diese sind der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle so rechtzeitig zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingehen. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Dies gilt auch für den Briefwahlvorstand, welcher zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 13.00 Uhr im ersten Obergeschoss des Rathauses, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln, zusammentreten wird. Die konkrete Raumbelagung wird ausgeschrieben.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Datteln, 22.04.2014

Dipl.-Ing. Weiß
Erste Beigeordnete als Wahlleiterin